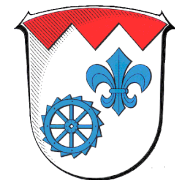


Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-129/2026	
Amt	Hauptamt
Datum	25.09.2026
Aktenzeichen	062.35 - St/St
Abteilungsleiter/in	Herr Frank Stein

Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn

Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim a. d. Lahn
Tel: 0641-6002-0, Fax: 0641-6002-46



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	01.10.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	27.10.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	03.11.2026	beschließend

Betreff:

**Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn;
hier: Festlegung des Wahltermins und des Stichwahltermins**

Sachdarstellung:

Die Amtszeit des derzeitigen Heuchelheimer Bürgermeisters läuft am 17. Dezember 2027 aus.

Gemäß § 42 Absatz 3 HGO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (18.06. bis 17.09.2027). Der Zeitrahmen kann um bis zu drei Monate vergrößert werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird (17.03. bis 17.12.2027).

Für die Wahl der Landrätin oder des Landrates ist derzeit ein Termin Ende Oktober 2027 und für eine mögliche Stichwahl ist ein Termin Ende November 2027 im Gespräch.

Eine Zusammenlegung der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit der Wahl der Landrätin / des Landrates ist zwar möglich, folgende Aspekte sollten bei einer Festlegung des Wahltermins beachtet werden:

- Von Ende November 2027 bis zur Wiederbesetzung bzw. Neubesetzung der Stelle des Bürgermeisters ist nur eine sehr kurze Zeitspanne. Bis zwölf Tage nach der Stichwahl hat der Wahlausschuss das Ergebnis der durchgeführten Wahl feststellen. Anschließend hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zu befinden. Zwischen Wahlausschuss und Sitzung der Gemeindevertretung liegen dann nur noch ein bis drei Wochen. Insbesondere bei einer Neubesetzung der Stelle wäre diese Zeitspanne so kurz bemessen, dass organisatorische Vorarbeiten, aber auch Kündigungsfristen gegen eine solche Verkürzung der Wahl sprechen.
- Sehr schnelle Ermittlung des Wahlergebnisses bei nur einer Wahl
- Kosten für zwei Wahltermine ggfs. auch zwei Stichwahltermine fallen an (im Haushalt 2027 eingeplant).
- Gewissheit eines Wahltermins erst im Frühjahr 2027

- Sollte die Wahl der Landrätin oder des Landrates doch noch auf einen frühen Termin im Juni 2027 festgelegt werden, dann könnte die Gemeindevertretung sich diesem Termin immer noch anschließen.

Nach § 42 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) bestimmt die jeweilige Vertretungskörperschaft also die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim a. d. Lahn, den Wahltag und zugleich mit ihm einen möglichen Stichwahltag.

Rechtlicher Kontext:

§ 42 HGO

Finanzieller Kontext:

1) Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr? ☒ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja, € (weiter zu 2)	
2) Stehen Mittel zur Verfügung? ☐ Ja (weiter zu 2.1) ☐ Nein (weiter zu 2.2)	
2.1) Produkt/Sachkonto:	2.2) Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben stellen und in der Sachdarstellung die Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit & Deckung begründen (§ 100 Abs. 1 S. 1 HGO)
3) Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? ☐ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja, €	
4) Kosten insgesamt:	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung legt als Wahltermin für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin den 20. Juni 2027 fest. Eine eventuell erforderlich werdende Stichwahl wird auf den 4. Juli 2027 festgelegt.

Steinz
Bürgermeister